
Transnationales Recht

22.06.2015

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 7 Seiten und 2 Teile.

Hinweise zur Bewertung

- Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Teile und Aufgaben:

1. Teil - Öffentliches Recht	Total 1. Teil 40 Punkte
a. Völkerrecht	20 Punkte
b. Europarecht	20 Punkte
2. Teil - Privatrecht	Total 2. Teil 30 Punkte
a. Internationales Privatrecht	10 Punkte
b. Internationales Zivilverfahrensrecht	10 Punkte
c. Transnationales Privatrecht	10 Punkte

Transnationales Recht

Total 70 Punkte

Wichtiger Hinweis zur Prüfungsabgabe

Die Lösungsblätter des 1. Teils „Öffentliches Recht“ müssen am Ende der Prüfung zusammen mit dem GELBEN DECKBLATT in ein Couvert gelegt werden.

Die Lösungsblätter des 2. Teils „Privatrecht“ müssen am Ende der Prüfung zusammen mit dem ROSA DECKBLATT in ein Couvert gelegt werden.

Den Sachverhalt können sie entweder in das eine oder andere Couvert legen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Transnationales Recht

1. Teil - Öffentliches Recht

a. Völkerrecht

Frage I (5 Punkte)

Bedürfen Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen für ihre Gültigkeit der Zustimmung der anderen Vertragsstaaten? Wann sind Vorbehalte unzulässig? Was unterscheidet einen Vorbehalt von einer auslegenden Erklärung?

Frage II (5 Punkte)

Wie entsteht Völkergewohnheitsrecht, wie ändert es sich? Nennen Sie fünf als Völkergewohnheitsrecht anerkannte Normen. Gelten alle Normen des Völkergewohnheitsrechts für alle Staaten?

Fall (10 Punkte)

Der wirtschaftlich schwache Staat A möchte verstärkt die Wasserkraft nutzen, weshalb er den Bau eines Staudammes plant. Durch diesen Staudamm würde ein See, welcher zu gleichen Teilen in A und dessen Nachbarstaat B liegt, erheblich an Wasser verlieren. B ist deshalb der Meinung, A dürfe den Staudamm nicht ohne seine Zustimmung bauen. B will seine Zustimmung nicht geben. Die Regierung von A lädt die Regierung von B zu einem Gespräch ein, um eine Lösung des Konflikts zu finden. Die Regierung von B lehnt die Einladung kategorisch ab und verkündet, sie sei nicht bereit, irgendwelche Gespräche über das Thema zu führen.

Wenige Jahre später ist der Staudamm gebaut und in Betrieb genommen. Der am Bau des Staudammes beteiligte Ingenieur I, ein Staatsangehöriger von A, verbringt seinen Urlaub in B. Als Reaktion auf den in den Augen von B völkerrechtswidrigen Staudamm wird I in Verletzung von Menschenrechtsgarantien von der Polizei von B in Haft genommen. I darf während der mehrmonatigen Haft niemanden kontaktieren. Als weitere Reaktion auf den Bau des Staudammes beendet B seine bisher geleistete Entwicklungshilfe an A.

- 1) Darf B sämtliche Vorschläge von A, wie eine Lösung des Konflikts gefunden werden könnte, ablehnen?
- 2) Wie ist die Einladung zu einem Gespräch von A an B völkerrechtlich zu qualifizieren? Welche anderen Mittel stehen für die Lösung eines solchen Konflikts zur Verfügung?
- 3) Wie sind die Festnahme von I durch B und die Einstellung der Entwicklungshilfe durch B völkerrechtlich zu beurteilen?
- 4) Kann A aufgrund der Inhaftierung von I irgendwelche Ansprüche gegen B geltend machen?

- 5) Variante: Gehen Sie davon aus, dass I zusätzlich zur Staatsbürgerschaft von A auch jene von Staat C hat. Ändert sich etwas an Ihrer Antwort zu Frage 4?
- 6) A möchte beim Internationalen Gerichtshof (IGH) eine Klage gegen B einreichen. Ist der IGH zuständig?

b. Europarecht

Frage I (5 Punkte)

Wie beurteilen Sie die Rolle des europäischen Parlaments im institutionellen Gefüge der EU, insbesondere mit Blick auf die demokratische Legitimation des EU-Rechts?

Frage II (5 Punkte)

Die Durchführung des EU-Rechts obliegt primär den Mitgliedstaaten. Welche Vorgaben und Grundsätze müssen die mitgliedstaatlichen Behörden dabei beachten? Wie können sich Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wehren, wenn sie der Meinung sind, mitgliedstaatliche Behörden würden bei der Durchführung von EU-Recht nicht korrekt handeln?

Fall (10 Punkte)

Die gemeinsame Agrarpolitik der EU umfasst seit 1993 auch gemeinsame Vorschriften für den Import von Bananen aus Drittstaaten (d.h. aus Staaten, welche nicht Mitglied der EU sind und mit ihr auch nicht speziell assoziiert sind). Die Grundlage dafür bildet die Verordnung 404/93 von 1993. Diese Verordnung sieht ein Kontingentierungssystem vor. Demnach darf pro Jahr nur eine gewisse Anzahl Bananen zollfrei oder zu einem relativ tiefen Zoll in die EU eingeführt werden.

Vor wenigen Tagen haben der Rat und das Parlament auf Vorschlag der Kommission die neue Verordnung 300/2015 erlassen, um den zollfreien Import von Bananen noch weiter zu reduzieren. Damit soll der Handel mit Bananen gefördert werden, welche in der EU selber oder in namentlich aufgeführten ehemaligen Kolonien produziert werden. Die Firma Müller GmbH, welche u.a. im Bereich des Bananenimports tätig ist und ihren Sitz in München hat, möchte sich gegen diese neue Verordnung wehren. Sie ist der Meinung, dass die Verordnung 300/2015 gegen das Grundrecht der unternehmerischen Freiheit gemäss Art. 16 GRCh verstösst. Die Firma Müller GmbH beauftragt Sie, die folgenden Fragen zu klären.

- 1) Ist es möglich, die Verordnung 300/2015 vor dem EuG oder dem EuGH direkt anzufechten und geltend zu machen, dass sie gegen das Grundrecht der unternehmerischen Freiheit verstösst? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das EuG oder der EuGH auf eine solche Klage eintritt? Welches Gericht – das EuG oder der EuGH – wäre zuständig?
- 2) Die Müller GmbH ist überzeugt, dass die Verordnung 300/2015 nicht nur gegen das Grundrecht der unternehmerischen Freiheit gemäss Art. 16 GRCh verstösst, sondern auch gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit, wie es durch das deutsche Grundgesetz geschützt wird (Art. 12 GG). Ist es möglich, vor einem deutschen Gericht geltend zu machen, die Verordnung 300/2015 verletze das deutsche Grundrecht der Berufsfreiheit? Wird das deutsche Bundesverfassungsgericht eine solche Beschwerde – nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel – inhaltlich prüfen und der Verordnung 300/2015 die Anwendung versagen, wenn es zum Schluss kommt, dass sie tatsächlich gegen das fragliche Grundrecht verstösst?

Transnationales Recht

2. Teil - Privatrecht

a. Internationales Privatrecht (10 Punkte)

- 1.) Was ist eine akzessorische Anknüpfung? Nennen Sie ein Beispiel aus dem IPRG.
- 2.) Kann eine Person, die sowohl die deutsche als auch die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt und in Basel Wohnsitz hat, ihren Namen dem deutschen Recht unterstellen?
- 3.) X wohnt in Horgen und bestellt bei der Y GmbH (mit Sitz in Berlin) über das Internet die Software 0013 für den eigenen Personalcomputer. Der Preis für die Software beträgt CHF 1'600.-. Da X mit dem Produkt nicht zufrieden ist, zahlt er nicht. Darauf verklagt ihn die Y GmbH in Horgen.

Welches Recht ist auf den Vertrag und die Forderung der Y GmbH im Besonderen anwendbar? *Hinweis:* Zuständigkeit ist *nicht* zu prüfen.

b. Internationales Zivilverfahrensrecht (10 Punkte)

H, mit Wohnsitz in der Schweiz, ist eine professionelle Architektur-Fotografin und Urheberin von Lichtbildwerken, die Bauten eines berühmten österreichischen Architekten zeigen. Die Universität Wien, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, will den Architekten in einer Feierstunde ehren. Zu diesem Zweck beauftragt sie ihre 100%-Tochter, die Event-Agentur A-GmbH mit Sitz in Wien, mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung. Die A-GmbH will auf der Veranstaltung Lichtbildwerke der H zeigen. Hierzu erteilt H ihre Genehmigung. Im Anschluss an die Feier stellt die A-GmbH jedoch die Lichtbilder – ohne Zustimmung von H und ohne Anführung einer Urheberbezeichnung – auf ihrer Website zum Abruf und Download bereit. Der Server steht in Deutschland.

H ist der Ansicht, dass die A-GmbH durch die Veröffentlichung im Internet ihre Urheberrechte verletzt habe, und reicht an ihrem Wohnort in Zürich – nach vorherigem Durchlaufen des Schlichtungsverfahrens – gegen die A-GmbH Klage auf Schadensersatz ein. Sie weist darauf hin, dass ihre Urheberrechte in ganz Europa geschützt seien. Die A-GmbH bestreitet die internationale Zuständigkeit der Zürcher Gerichte. Sie weist insbesondere darauf hin, dass sie eine domain-Bezeichnung verwende, die allein auf Österreich ausgerichtet sei („A-GmbH.at“). Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.

c. Transnationales Privatrecht (10 Punkte)

S, ein Weinhändler aus Zürich, bestellt bei P, der ein Weingut in Portugal betreibt, 50 Kartons (à 6 Flaschen) Rotwein „Touriga Nacional 2011“. P liefert diesen Wein, jedoch Jahrgang 2012. Geschmacklich unterscheiden sich die beiden Jahrgänge nicht. Auch preislich liegen sie ganz gleich.

S möchte wissen, ob er den Wein retournieren und den Kaufpreis zurückverlangen kann. In der Vertragsurkunde findet er folgende Rechtswahlklausel:

„Dieser Vertrag unterliegt dem Wiener Kaufrecht (CISG). Soweit dieses eine Frage nicht regelt, finden die UNIDROIT Principles of international commercial contracts 2010 Anwendung.“

S wendet sich mit der Frage an Sie, ob diese Rechtswahl wirksam ist. S möchte ausserdem wissen, ob das Wiener Kaufrecht (CISG) bei Lieferung von Wein mit falschem Jahrgang ein Recht zur Aufhebung des Vertrags gewährt.

Anmerkung

Gehen Sie bei der Beantwortung der Frage von S davon aus, dass der Vertrag eine wirksame Schiedsklausel zugunsten eines Zürcher Schiedsgerichts (Variante 1) bzw. eine wirksame Gerichtsstandsklausel zugunsten eines Zürcher Gerichts (Variante 2) enthält.

Hinweis

Portugal ist nicht Vertragsstaat des Wiener Kaufrechts/CISG.